



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

XI. Teil. Luftschiffahrt (Art. 313-320)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

XI. Teil.

Luftschiffahrt.

Artikel 313.

Die den alliierten und assoziierten Mächten gehörigen Luftschiffe sollen volle Freiheit des Überfliegens und der Landung auf dem Gebiet und in den Hoheitsgewässern Deutschlands haben und sollen dieselben Vorteile wie die deutschen Luftschiffe genießen, besonders im Falle der Not zu Lande oder zu Wasser.

Artikel 314.

Die den alliierten und assoziierten Mächten gehörigen Luftschiffe sollen auf dem Durchflug nach einem beliebigen fremden Lande das Recht genießen, das Gebiet und die Hoheitsgewässer Deutschlands ohne Landung zu überfliegen, unter Vorbehalt der Bestimmungen, welche Deutschland festsetzen kann und welche in gleicher Weise auf die Luftschiffe Deutschlands und auf die der alliierten und assoziierten Länder anwendbar sein sollen.

Artikel 315.

Die in Deutschland bestehenden und dem nationalen öffentlichen Luftverkehr dienenden Flugplätze sollen den den alliierten und assoziierten Mächten gehörigen Luftfahrzeugen zur Verfügung stehen. Diese sollen darin in Hinsicht der Abgaben aller Art mit Einschluß der Landungs- und Unterbringungsgebühren ebenso behandelt werden wie deutsche Luftfahrzeuge.

Artikel 316.

Unter Vorbehalt der gegenwärtigen Anordnungen ist das Recht der Durchfahrt, des Überfliegens und der Landung, das in den Artikeln 313, 314 und 315 vorgesehen ist, der Beobachtung der Bestimmungen unterworfen, welche zu verordnen Deutschland für nötig erachten kann, wobei es sich versteht, daß diese Bestimmungen ohne Unterschied auf die deutschen Luftfahrzeuge und auf die der alliierten und assoziierten Länder anzuwenden sein werden.

Artikel 317.

Die Nationalitäts- und Führerzeugnisse, die Befähigungs- und Erlaubnisscheine, welche von irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächte ausgehändigt oder für gültig anerkannt werden, sollen in Deutschland als gültig und wie die in Deutschland ausgestellten Zeugnisse und Erlaubnisscheine angesehen werden.

Artikel 318.

Die Luftfahrzeuge der alliierten und assoziierten Mächte sollen, was den inneren Handels-Luftverkehr anbetrifft, in Deutschland die gleiche Behandlung wie die meistbegünstigte Nation genießen.

Artikel 319.

Deutschland verpflichtet sich, durch geeignete Maßregeln sicherzustellen, daß deutsche Luftfahrzeuge über deutschem Gebiet die Regeln über Lichter und Signale, Flug- und Luftverkehrsregeln auf und in der Nähe von Flugplätzen beobachten, welche in der zwischen den alliierten und assoziierten Mächten geschlossenen Konvention über Luftschiffahrt festgesetzt sind.

Artikel 320.

Die durch die vorstehenden Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen sollen bis zum 1. Januar 1923 in Kraft bleiben, es sei denn, daß Deutschland bis dahin in den Völkerbund aufgenommen oder durch die Zustimmung der alliierten oder assoziierten Mächte ermächtigt sein sollte, der zwischen diesen Mächten geschlossenen Konvention über Luftschiffahrt beizutreten.

XII. Teil.

Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 321.

Deutschland verpflichtet sich, Personen, Gütern, See- oder Flußschiffen, Eisenbahnwagen und dem Postverkehr von oder nach den Gebieten irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächte, gleichviel, ob sie an Deutschland angrenzen oder nicht, die freie Durchfuhr durch sein Gebiet auf den für den internationalen Verkehr geeignetsten Transportwegen, auf Eisenbahnen, schiffbaren Wasserläufen oder Kanälen zu gewähren; zu diesem Zweck wird die Durchfuhr quer durch Hoheitsgewässer gestattet. Die Personen, Güter, See- oder Flußschiffe, Personenwagen, Güterwagen und der Postverkehr werden keinem Durchfuhrzoll noch unnötigen Aufenthalten und Einschränkungen unterworfen und haben in Deutschland ein Anrecht auf gleiche Behandlung wie der innerdeutsche Verkehr in bezug auf Gebühren und Erleichterungen, ebenso wie in jeder anderen Hinsicht.

Die Durchgangsgüter sind von allen Zoll- oder ähnlichen Abgaben befreit.

Alle den Durchgangsverkehr belastenden Gebühren oder Abgaben müssen den Verkehrsbedingungen entsprechend mäßig berechnet werden. Weder mittelbar noch unmittelbar darf die Belastung, Erleichterung oder Einschränkung von der Eigenschaft des Eigentümers oder der Staatszugehörigkeit des Schiffes oder der anderen Transportmittel, die auf irgendeinem Teile des gesamten Transportweges benutzt worden sind oder benutzt werden sollen, abhängig gemacht werden.